



REACH / RoHS - Statement

Konformitätserklärung REACH

Die P.E.P. Elektronik GmbH ist im Sinne der REACH-Verordnung 1907/2006 ein nachgeschalteter Anwender („Downstream User“) in der Lieferkette. Unsere Produkte sind Erzeugnisse und daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren und setzen bei normaler und bestimmungsgerechter Verwendung keine von REACH betroffene Stoffe frei. Somit unterliegen wir nicht der Registrierungspflicht und müssen auch keine Sicherheitsdatenblätter erstellen.

Die von der P.E.P. Elektronik GmbH gelieferten Erzeugnisse enthalten gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung keine besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration über 0,1 % die in der Kandidatenliste (<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>) von der ECHA (<https://echa.europa.eu/home>) veröffentlicht werden.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, uns unaufgefordert zu informieren, wenn in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff in einer Konzentration über 0,1 % enthalten ist. Wir kommen der Verpflichtung gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung nach und teilen unseren Kunden umgehend mit, wenn wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten und damit nach neuem Kenntnisstand auch in unseren Erzeugnissen die erlaubte Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird.

Unabhängig davon, werden wir Sie auch über relevante, durch REACH verursachte Veränderungen innerhalb der Produkte, deren Lieferfähigkeit sowie der Qualität der von uns gefertigten Erzeugnisse im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.



RoHS -Konformitätserklärung

RoHS-Richtlinie 2011/65/EU

Hiermit bestätigen wir die Konformität der von P.E.P. Elektronik GmbH hergestellten und gelieferten Produkte entsprechend der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU mit Ergänzung durch Richtlinie 2015/863 und 2017/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikkomponenten und Geräten, sowie die Einhaltung der zulässigen Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozenten, gemäss Anhang II der Richtlinie. Diese sind im Folgenden gelistet und dürfen den jeweiligen Grenzwert nicht überschreiten.

- Blei (Pb) (0.1%)
- Quecksilber (Hg) (0.1%)
- Cadmium (Cd) (0.01%)
- Sechswertiges Chrom (Cr VI) (0.1%)
- Polybromierte Biphenyle (PBB) (0.1%)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0.1%)
- Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP) (0.1%)
- Butylbenzylphthalat (BBP) (0.1%)
- Dibutylphthalat (DBP) (0.1%)
- Diisobutylphthalat (DIBP) (0.1%)

Unsere Aussagen in Bezug auf die Einhaltung von Umweltvorschriften beziehen sich ausschließlich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und basieren auf Angaben der Hersteller oder Vorlieferanten. Die P.E.P. Elektronik GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von bereitgestellten Informationen. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, übernehmen wir weder Gewährleistung noch Haftung.

Diese Erklärung ist abschließend; eine weitergehende einzelne individuelle Bestätigung in jedweder Form wird unsererseits nicht getätigt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

P.E.P. Elektronik GmbH
Erlenhöhe 21
66871 Konken

Horst Lang
Geschäftsführer